

■■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

An die Agenturen und
an die systemakkreditierten Hochschulen

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 240/16 – OB – 5.1.4

- nur per Mail -

Bonn, 14.07.2016

Systemreakkreditierungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die ersten Systemreakkreditierungen bevorstehen, erreichen den Akkreditierungsrat vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts Anfragen, wie in der Übergangszeit zu einer neuen gesetzlichen Regelung der Akkreditierung zu verfahren ist.

Die Länder und der Akkreditierungsrat haben betont, dass alle Akkreditierungen und Reakkreditierungen wie geplant vorgenommen werden sollen. Dies gilt natürlich auch für Systemakkreditierungen. Die Länder sind bestrebt, rechtzeitig die Rechtsgrundlage für die Akkreditierung nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zu schaffen. Über das Ergebnis dieses Beratungs- und Gesetzgebungsprozesses können zum jetzigen Zeitpunkt naturgemäß noch keine Aussagen getroffen werden, aber wir können davon ausgehen, dass Übergangsbestimmungen für laufende Verfahren festgelegt werden.

Wie Sie wissen, hatte der Akkreditierungsrat ursprünglich beabsichtigt, sein Regelwerk bis zum Ende des laufenden Jahres zu überarbeiten. Die entsprechenden Beratungen wird er zwar weiterführen, aber vor Inkrafttreten einer neuen Rechtsgrundlage kein neues Regelwerk verabschieden.

Die geltenden Bestimmungen sind auch für Systemreakkreditierungen anzuwenden und anwendbar. Erlauben Sie mir, ausgehend von verschiedenen Anfragen einige Punkte aufzugreifen.

- Die aktuelle Fassung der geltenden „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ wurde am 20.02.2013 verabschiedet. Darin wurde insbesondere die ursprünglich vorgesehene Programmstichprobe als solche abgeschafft. Es obliegt jetzt den Gutachterinnen und Gutachtern, je nach Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems geeignete stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen (vgl. Ziff. 5.8 der Regeln).
- In den Systemakkreditierungen der ersten Jahre standen zwangsläufig Strukturfragen und Fragen nach der Prozessqualität im Vordergrund. In den Reakkreditierungen tritt die Ergebnisqualität hinzu. Die Hochschulen sollten ihre Selbstberichte als Selbstevaluation verstehen und dabei ihr eigenes Handeln, unter Einbeziehung der Ergebnisse der Zwischenevaluation (Ziff. 5.17 der Regeln), kritisch reflektieren. Ebenso sollten die Agenturen in den Begutachtungen besonderes Augenmerk auf die erreichte Qualität in den Studiengängen legen. So kann sich ein kollegialer Austausch über die weitere Qualitätsentwicklung ergeben.
- Systemakkreditierte Hochschulen vergeben selbst das Siegel des Akkreditierungsrates für ihre Studiengänge, sofern diese Gegenstand des internen Qualitätssicherungssystems sind (vgl. Ziff. 4.1 der Regeln, Satz 4). Hierfür ist zuletzt der – noch nicht in den Regeln enthaltene – Begriff der „Selbstakkreditierungsrechte“ entstanden.
- Der Umgang mit diesen „Selbstakkreditierungsrechten“ sollte durchgängig ein Thema der Begutachtung sein. Wichtige Fragen lauten:
 - Ist die Hochschule in lauterer Weise mit dem Siegel des Akkreditierungsrates umgegangen? Wurde es nur dann verliehen, wenn der jeweilige Studiengang vollständig Gegenstand des internen Qualitätssicherungssystems war und mindestens die Qualitätskriterien der Programmakkreditierung erfüllt sind?
 - Sind geeignete Prozeduren etabliert und umgesetzt worden, um die Eintragung selbstakkreditierter Studiengänge in die Datenbank akkreditierter Studiengänge sicherzustellen?
 - Ist hinreichend deutlich bestimmt, wann die Hochschule das Siegel des Akkreditierungsrates verleiht, für welche Frist, und wie es ggf. wieder entzogen wird?
- Mit der Systemakkreditierung ist die Erwartung verbunden, dass die Hochschulen für alle in Frage kommenden Studiengänge das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben, sofern die Qualitätskriterien erfüllt sind. Ich bitte darum, in den Reakkreditierungsverfahren zu thematisieren, ob sämtliche Bachelor-/Master-Studiengänge Gegenstand der internen Qualitätssicherung waren.

- Damit zusammenhängend: Mehrere Universitäten haben ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet, das auch Studiengänge mit anderen Abschlüssen als Bachelor-/Master umfasst (etwa Staatsexamina). Dies ist sehr zu begrüßen. Hochschulen und Agenturen können frei vereinbaren, inwieweit sich die Begutachtung auch auf diese Bereiche erstrecken soll. Für die beschreibenden Passagen der Gutachten empfiehlt es sich auf jeden Fall, die Reichweite des Qualitätssicherungssystems darzustellen.
- In diesem Kontext ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch andere Aspekte als Studium und Lehre Gegenstand der Begutachtung sein können oder müssen. Aus Sicht der Akkreditierung sind alle „für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse“ daraufhin zu überprüfen, „ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten“ (Ziff. 4.1 der Regeln, Satz 2). Dies kann durchaus Forschung und Verwaltung, zumindest in Teilen, einschließen. Die Hochschulen haben ihrerseits mancherorts ganzheitliche Qualitätsmanagementsysteme eingerichtet, die von vornherein sämtliche Leistungsbereiche umfassen. Dagegen ist selbstverständlich nichts einzuwenden; mit Blick auf die Systemakkreditierung gilt es, die Begutachtung entsprechend auszugestalten. Sie kann sowohl auf den Bereich von Studium und Lehre konzentriert als auch umfassender angelegt werden. Solange die Kriterien für die Systemakkreditierung angemessen beurteilt werden, sind Hochschulen und Agenturen frei darin, ihre Zusammenarbeit zu gestalten.
- Ohnehin möchte ich Hochschulen, die vor der Systemreakkreditierung stehen, dazu einladen, eigene Vorstellungen für die Begutachtung (freilich ohne dabei die Regeln zu konterkarieren) einzubringen.
- Die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen stellten wesentliche Diskussionspunkte in den Akkreditierungen der letzten Jahre dar. Die Agenturen werden die diesbezüglichen Regelungen der Hochschulen auf jeden Fall in Augenschein nehmen.
- Gleiches gilt für die Beteiligung von externen Expertinnen und Experten an der internen Qualitätssicherung und für die Unabhängigkeit der Qualitätsbeurteilung (vgl. Ziff. 6.2 der Regeln, letzter Spiegelstrich, sowie Ziff. 6.3).
- Schließlich möchte ich auf den Tenor des Bundesverfassungsgerichts verweisen, dass der Wissenschaft die maßgebliche Stimme in der Akkreditierung zukomme. In der Regel ist dies bei den Agenturen ohnehin gegeben, ob in der Zusammensetzung der Gutachtergruppen oder in der Besetzung der zuständigen Gremien. Gleichwohl bitte ich die Agenturen darum, diesen Punkt schon jetzt, bevor gesetzliche Bestim-

mungen hierzu getroffen werden, intern zu prüfen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold R. Grimm'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Professor Dr. Reinhold R. Grimm